

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen der Powerlogic AG

1. Allgemeines/Vertragsschluss

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere Planungsleistungen, Ingenieurleistungen, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen sowie anderen von der Powerlogic AG für den Auftraggeber ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter. Der Vertrag ist abgeschlossen mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung der Powerlogic AG (nachfolgend Auftragnehmerin), dass sie die Bestellung, d.h. den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung).

Alle weiteren Erklärungen der Auftragnehmerin sind - falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden - unverbindlich und freibleibend. Insbesondere sind Prospekte, Flyer oder ähnliches unverbindlich und können ohne Voranzeige geändert werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin werden mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung zum Vertragsinhalt. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich angenommen werden. Sollten zwischen dem Vertrag und den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Regelung massgebend.

2. Leistungen

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte (Bestellung) bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages seitens des Auftraggebers hat ihm die Auftragnehmerin schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine hat. Mit dem Akzept dieser Änderungen schriftlich oder per E-Mail durch die Auftraggeberin, wird die Vertragsanpassung rechtswirksam.

3. Ausführung

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Sie wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen. Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen. Der Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind in der Offerte bzw. in der Vertragsurkunde geregelt. Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zulasten des Auftraggebers.

4. Abnahme der Leistungen

Zur Abnahme der von der Auftragnehmerin erbrachten Dienstleistungen wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass alle Leistungen im Rahmen des Auftrags erbracht und übergeben wurden und der Auftrag abgeschlossen ist. Sind Teilleistungen erbracht, gilt diese Regelung entsprechend. Erbringt die Auftragnehmerin nach der Übergabe des Projektes Leistungen an den Auftraggeber werden diese Leistungen gesondert und auf der Grundlage der aktuellen Preisliste der Auftragnehmerin in Rechnung gestellt, sofern vertraglich nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Dienstleistungen verpflichtet, sobald die Auftragnehmerin ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme, obwohl er dazu verpflichtet ist, gelten die jeweiligen Leistungen oder Teilleistungen vier Wochen, nachdem die Auftragnehmerin die Leistung oder Teilleistung übergeben hat oder ihre Fertigstellung erklärt hat, als abgenommen. Darüber hinaus gelten Leistungen oder Teilleistungen als abgenommen, soweit die Produktivsetzung bei dem Auftragnehmer erfolgt ist.

5. Vergütung

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringung der Leistungen bzw. nach Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettobeträge, d.h. stets zuzüglich Mehrwertsteuer sowie ohne jegliche Abschläge oder sonstigen Einbehaltungen. Anpassungen der Mehrwertsteuer sind von der Festpreisregelung ausgenommen.

6. Garantie/Gewährleistung/Haftung

Der Auftraggeber überprüft, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Leistungen vollumfänglich auf Qualitätsmängel und Lieferumfang. Reklamationen über mangelnde Qualität sind innert 14 Tagen nach der Abnahme schriftlich der Auftragnehmerin einzureichen. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Über Mängel, welche erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin sofort schriftlich Anzeige zu machen.

Die Mängelrechte für Mängel, welche verspätet gerügt werden, sind verwirkt. Für rechtzeitig gerügte Mängel leistet die Auftragnehmerin folgende Garantien: Die Auftragnehmerin sichert dem Auftraggeber zu, dass die Leistungen frei von Mängeln in der vorgesehenen Funktionalität sind. Diese Zusicherung gilt für die Dauer von einem Jahr ab dem Tage der Abnahme; danach sind die Ansprüche verjährt.

Der Auftraggeber hat Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, ansonsten die Ansprüche verwirkt sind. Der Auftraggeber kann von der Auftragnehmerin verlangen, dass diese nach ihrer Wahl die Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung kostenlos behebt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Keine Gewährleistung besteht für den Fall, dass die Auftragnehmerin für die geltend gemachten Mängel nicht verantwortlich ist, beispielsweise, weil sie durch Abänderungen, mangelnde Wartung, unsachgemässen Gebrauch, durch Nichteinhaltung von Vorschriften oder unsachgemässer Modifikation entstanden sind.

Die vertragliche und die ausservertragliche Haftung (Art. 41 ff. OR) werden hiermit innerhalb der gesetzlichen Schranken vollumfänglich wegbedungen. Insbesondere haftet die Auftragnehmerin einzig bei Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit. Die Auftragnehmerin haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er von der Auftragnehmerin vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Leistung beschränkt.

Für Hilfspersonen haftet die Auftragnehmerin nicht. Jede weitergehende Haftung der Auftragnehmerin für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Auftraggeber in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die aus Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen oder entgangenem Gewinn entstehen und auch nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden.

7. Software

Ist im Leistungsumfang Software mitenthalten, gewährt die Verkäuferin dem Käufer ein nicht ausschliessliches Recht, die Software inklusive Dokumentation zu nutzen (Lizenz). Dieses Recht ist nicht übertragbar. Die Gewährung von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Das Nutzen der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur zu Sicherungszwecken und soweit für die vertragsgemässe Nutzung notwendig vervielfältigen.

Mit Ausnahme der hier ausdrücklich genannten und von Gesetzes wegen zwingend vorgesehener Nutzungsrechte erwirbt der Käufer keinerlei Rechte an der Software und der Dokumentation. Der Käufer ist – Art. 21 URG vorbehalten - insbesondere nicht berechtigt, die Software ohne Zustimmung der Verkäuferin zu dekompilem oder zu bearbeiten. In Bezug auf die Garantie, Gewährleistung und Haftung wird auf Ziff. 6 hiervor verwiesen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Software.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich selbst wie auch ihre Mitarbeiter und beizugehörige Personen gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Vertragspartners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses aufrecht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und personenbezogene Daten nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen.

Insbesondere sind die Mitarbeiter beider Parteien zu verpflichten, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für die Parteien zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und andere Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle die damit verbundenen Rechte und Pflichten unterstehen dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Baden, Schweiz.

10. Verbindlicher Originaltext. Salvatorische Klausel

Falls sich zwischen der deutschen und der fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen Differenzen ergeben, ist auf den deutschen Originaltext abzustellen. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so gilt der übrige Teil der Bestimmungen sinngemäss weiter.